



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 23. Juni 2010

Nummer 33

Erste Verordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsverordnung

Vom 15. Juni 2010

Auf Grund des § 21 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Hochschulprüfungsverordnung vom 7. Juni 2007 (GVBl. II S. 134), die durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwischen konsekutiven, nicht konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen zu unterscheiden“ durch die Wörter „festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern“ durch die Wörter „sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten“ ersetzt.
- cc) Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.
- dd) Satz 1 Nummer 3 wird Nummer 2.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium von Bachelor-Studiengängen kann sechs, sieben oder acht Semester, von Masterstudiengängen zwei, drei oder vier Semester betragen. Die Gesamtregelstudienzeit für ein Vollzeitstudium in konsekutiven Studiengängen beträgt höchstens zehn Semester. In künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen können konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auf Antrag mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu zwölf Semestern eingerichtet werden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Studiengänge, die in Teilzeitform organisiert und eingerichtet werden, ist die Regelstudienzeit zu verlängern.“

- c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass sie Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis bieten (Mobilitätsfenster), ohne dass sich dadurch die erforderliche Studiendauer verlängert. Die Module innerhalb von Studiengängen sollen nicht übermäßig verknüpft werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „können aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen“ durch die Wörter „bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Leistungen ermittelt werden, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Fachs geboten erscheint.“

cc) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „ausschließlich“ die Wörter „oder ganz überwiegend“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im begründeten Einzelfall kann von den Anforderungen in Satz 2 bei entsprechender Qualifikation von Studierenden, über die der zuständige Prüfungsausschuss befindet, abgewichen werden.“

- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen zu definieren.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht. Die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium beträgt in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 32 bis 39 Stunden pro Woche in 46 Wochen pro Jahr (insgesamt 750 bis 900 Stunden).“

- e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

- f) Der neue Absatz 9 wird aufgehoben.

4. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Anerkennung von Modulen und Leistungen

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei einem Hochschulwechsel ist in den Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Sie ist zu erteilen, sofern die Leistungen gleichwertig sind. Für die Anerkennung von Teilleistungen, von zu erwerbenden Kompetenzen oder von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt dies entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptstudium“ durch die Wörter „Haupt- oder Fachstudium“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen.“
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Prüfungsumfang ist auf das dafür notwendige Maß zu beschränken.“
- cc) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beizufügen, welches Informationen insbesondere über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrunde liegenden Studiums enthält.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Leistungen, die benotet werden und Gegenstand der Modulnote sein können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten und schriftliche Hausarbeiten.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungsleistungen ist in den Prüfungsordnungen der Hochschulen abschließend zu regeln. Gleiches gilt für die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit) obligatorisch. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkten. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungsumfang in künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg bis zu 20 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und bis zu 40 Leistungspunkte für die Masterarbeit betragen. Die Abschlussarbeiten und ein von der Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“
- g) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ differenziert werden. Künstlerische Masterstudiengänge an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben. Wird eine Profiltzuordnung vorgenommen, ist sie im Diploma Supplement darzustellen und wird im Akkreditierungsverfahren überprüft.“
7. In § 9 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nicht-konsekutive und“ gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Für Studiengänge, die vor dem 1. Mai 2010 eingerichtet und genehmigt wurden, findet die Hochschulprüfungsverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 mit der Maßgabe Anwendung, dass

diese Studiengänge innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2012 oder bei einer erneuten Genehmigung oder Akkreditierung oder Reakkreditierung des Studiengangs den Vorschriften dieser Verordnung anzupassen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Juni 2010

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch